

Arbeitsversion (06.06.22 / 0.0)

**Gesetz zur Änderung des Energiegesetzes vom 9. Juni 2000
(öffentliche Beleuchtung)**

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: 770.1
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2022-DEE-YY des Staatsrats vom XX. XX
2022;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SGF [770.1](#) (Energiegesetz (EnGe), vom 09.06.2000) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 7 (*geändert*)

⁷ Der Staat und die Gemeinden verfügen über eine Beleuchtung, die dem Stand der Technik entspricht, insbesondere hinsichtlich Energieverbrauch und Lichtverschmutzung, und betreiben sie auf effiziente Weise, indem sie eine vollständige oder dynamische Nachtabschaltung in Zonen und zu Zeiten praktizieren, die sich dafür eignen.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Der Präsident: J.-P. DOUTAZ

Die Generalsekretärin: M. HAYOZ